

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 145 Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 354

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 146 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 358

Erlasse des Bischofs

- Art. 147 Kollektenterminkalender 2022 für das Bistum Münster 359
Art. 148 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2021 362

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 149 Richtlinien für die Errichtung von Vorschaltkonten in den Kath. Öffentlichen Büchereien der kath. Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster 363
Art. 150 Kandidatenliste für die Wahl zum 12. Diakonenrat 365
Art. 151 Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V. 367
Art. 152 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 380
Art. 153 Personalveränderungen 381
Art. 154 Unsere Toten 385

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 155 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 1. Juli 2021 - 79. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 387

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Art. 156 Änderung der §§ 2 und 21 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 392

Akten Papst Franziskus

Art. 145

Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

"Komm und sieh" (Joh 1,46).

Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind

Liebe Brüder und Schwestern,

die Einladung, "zu kommen und zu sehen", von der die ersten stimulierenden Begegnungen Jesu mit den Jüngern geprägt sind, ist auch die Methode jeder echten menschlichen Kommunikation. Um die Wahrheit des Lebens, das zur Geschichte wird, erzählen zu können (vgl. Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 24. Januar 2020), ist es notwendig, die bequeme Überheblichkeit des "Weiß ich schon!" abzulegen und sich in Bewegung zu setzen; zu gehen, um zu sehen, bei den Menschen zu sein, ihnen zuzuhören und die Anregungen der Wirklichkeit zu sammeln, die uns unter vielerlei Gesichtspunkten immer wieder überraschen wird. »Halte stauend die Augen offen für das, was du siehst, und lass deine Hände von frischer Lebenskraft erfüllt sein, damit die anderen, wenn sie dich lesen, mit eigenen Händen das pulsierende Wunder des Lebens berühren«, riet der selige Manuel Lozano Garrido¹ seinen Journalistenkollegen. Ich möchte daher die diesjährige Botschaft dem Aufruf "komm und sieh" widmen, als Anregung für jede kommunikative Ausdrucksform, die klar und ehrlich sein will: in der Redaktion einer Zeitung ebenso wie in der Welt des *Internets*, in der alltäglichen Verkündigung der Kirche wie in der politischen oder gesellschaftlichen Kommunikation. "Komm und sieh" ist die Art und Weise, auf die der christliche Glaube mitgeteilt wird, beginnend bei jenen ersten Begegnungen an den Ufern des Jordan und des Sees Gennesaret.

Sich die Schuhsohlen ablaufen

Wenden wir uns dem weiten Themenbereich der Information zu. Aufmerksame Stimmen beklagen seit langem die Gefahr einer Verflachung in "voneinander abkopierten Zeitungen" oder in einander stark ähnelnden Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen sowie auf Internetseiten, in denen das Genre der Recherche und Reportage an Raum und Qualität verliert und durch eine vorgefertigte, autoreferentielle Information in Form einer "Hofberichterstattung" ersetzt wird, der es immer weniger gelingt, die Wahrheit der Dinge und das konkrete Leben der Menschen einzufangen, und die weder die schwerwiegendsten gesellschaftlichen Phänomene, noch die positiven Kräfte, die von der Basis der Gesellschaft freigesetzt werden, zu erfassen vermag. Die Krise in der Verlagsbranche droht dazu zu führen, dass Informationen in Redaktionen, vor dem *Computer*, in den Presseagenturen und in sozialen Netzwerken hergestellt werden, ohne jemals auf die Straße zu gehen, ohne "sich die Schuhsohlen abzulaufen", ohne Menschen zu begegnen, um nach Geschichten zu suchen oder bestimmte Situationen *de visu* zu verifizieren. Wenn wir nicht für Begegnungen offen sind, bleiben wir außenstehende Zuschauer, trotz der technologischen Innovationen, die uns eine immer umfassendere Wirklichkeit vor Augen führen können, in der wir scheinbar versunken sind. Jedes Hilfsmittel ist nur dann nützlich und wertvoll, wenn es uns dazu führt, hinauszugehen und Dinge zu sehen, von denen wir sonst nichts wüssten, wenn es Erkenntnisse ins Netz stellt, die sonst nicht verbreitet würden, und wenn es Begegnungen ermöglicht, die

1) Spanischer Journalist, geboren 1920 und gestorben 1971, seliggesprochen im Jahr 2010.

sonst nicht stattfinden würden.

Jener detaillierte Bericht im Evangelium

Nach seiner Taufe im Jordan gibt Jesus den ersten Jüngern, die ihn kennenlernen wollen, zur Antwort: "Kommt und seht" (*Joh 1,39*), und er lädt sie ein, in der Beziehung zu ihm zu verweilen. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, als Johannes in hohem Alter sein Evangelium schreibt, erinnert er an einige Details jenes "Berichts", die seine Anwesenheit vor Ort und die Auswirkungen, die jene Erfahrung auf sein Leben hatte, offenbaren: »Es war um die zehnte Stunde«, schreibt er nieder, also um vier Uhr nachmittags (vgl. *V. 39*). Tags darauf – so Johannes weiter in seinem Bericht – erzählt Philippus dem Natanaël von der Begegnung mit dem Messias. Sein Freund ist skeptisch: »Kann aus Nazaret etwas Gutes kommen?« Philippus versucht nicht, ihn mit Argumenten zu überzeugen: »Komm und sieh«, sagt er ihm (vgl. *V. 45-46*). Natanaël geht hin und sieht, und von jenem Moment an ändert sich sein Leben. Der christliche Glaube beginnt auf diese Weise. Und er wird so weitergegeben: als direkte Erkenntnis, hervorgegangen aus Erfahrung, nicht nur vom Hörensagen. »Nicht mehr aufgrund deiner Rede glauben wir, denn wir haben selbst gehört«, sagen die Leute zu der Frau aus Samarien, nachdem sich Jesus in ihrem Dorf aufgehalten hatte (vgl. *Joh 4,39-42*). Das "Komm und sieh" ist die einfachste Methode, eine Wirklichkeit zu erkennen. Es ist die ehrlichste Überprüfung jeder Verkündigung, denn um zu erkennen, muss man sich begegnen. Ich muss dem Menschen, den ich vor mir habe, ermöglichen, zu mir zu sprechen, und zulassen, dass sein Zeugnis mich erreicht.

Dank des Mutes vieler Journalisten

Auch der Journalismus als Erzählung der Wirklichkeit erfordert die Fähigkeit, dorthin zu gehen, wo sonst niemand hingehet, also einen Aufbruch und den Wunsch, zu sehen. Neugierde, Offenheit und Leidenschaft. Wir müssen danken für den Mut und den Einsatz so vieler Medienschaffender - Journalisten, Kameralleute, Filmeditoren und Regisseure, die oft unter großen Gefahren arbeiten -, wenn wir heute zum Beispiel etwas über die schwierige Lage verfolgter Minderheiten in verschiedenen Teilen der Welt erfahren; wenn die vielfältige Gewalt und Ungerechtigkeit gegen die Armen und gegen die Schöpfung angeprangert werden; wenn über so viele vergessene Kriege berichtet wird. Es wäre ein Verlust nicht nur für die Information, sondern für die gesamte Gesellschaft und für die Demokratie, wenn diese Stimmen verschwinden würden: unsere Menschheit würde ärmer werden.

Zahlreiche Begebenheiten auf unserem Planeten, erst recht in dieser Zeit der Pandemie, richten an die Welt der Kommunikation die Einladung, "zu kommen und zu sehen". Es besteht die Gefahr, die Pandemie und somit jede Krise nur unter dem Blickwinkel der reicheren Welt zu erzählen, eine "doppelte Buchführung" zu betreiben. Denken wir nur an die Frage der Impfstoffe wie auch an die medizinische Versorgung im Allgemeinen, an die Gefahr der Ausgrenzung der ärmsten Bevölkerungsteile. Wer wird uns über die Menschen berichten, die in den ärmsten Dörfern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas auf Heilung warten? Es besteht also die Gefahr, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten auf weltweiter Ebene über die Reihenfolge bei der Verteilung von Anti-Covid-Impfstoffen entscheiden. Mit den Armen immer an letzter Stelle und dem Recht auf Gesundheit für alle, das zwar prinzipiell verkündet, aber seines realen Wertes beraubt wird. Doch selbst in der Welt der besser Gestellten bleibt das soziale Drama von Familien, die plötzlich in die Armut abrutschen, weitgehend verborgen: Menschen, die, nachdem sie ihre Scham überwunden haben, vor Caritas-Zentren Schlange stehen, um ein Paket mit Lebensmitteln zu erhalten, tun weh und machen nicht allzu viel von sich reden.

Chancen und Fallstricke im Internet

Das Internet mit seinen zahllosen Ausdrucksformen *sozialer Netzwerke* kann die Fähigkeit zum Erzählen und Teilen vervielfachen: viel mehr auf die Welt gerichtete Blicke, ein ständiger Fluss von Bildern und Zeugnissen. Die digitale Technologie gibt uns die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand und zeitnah zu bekommen, was mitunter sehr nützlich ist: Denken wir nur an bestimmte Notsituationen, bei denen die ersten Nachrichten und auch die ersten amtlichen Durchsagen an die Bevölkerung über das *Internet* verbreitet werden. Es ist ein hervorragendes Instrument, das uns alle als Nutzer und als Anwender in die Verantwortung nimmt. Potenziell können wir alle zu Zeugen von Ereignissen werden, die sonst von den traditionellen *Medien* vernachlässigt worden wären, wir können unseren Beitrag als Bürger dazu leisten, mehr Geschichten, auch positive, bekannt zu machen. Dank des Internets haben wir die Möglichkeit, das, was wir sehen und was vor unseren Augen geschieht, zu erzählen und Zeugnisse miteinander zu teilen.

Aber auch die Risiken einer Kommunikation in den *sozialen Netzwerken*, die nicht nachgeprüft wurde, sind mittlerweile für jeden offenkundig geworden. Wir wissen seit geraumer Zeit, wie leicht Nachrichten und sogar Bilder manipuliert werden können, aus tausenderlei Gründen, manchmal auch nur aus banalem Narzissmus. Dieses kritische Bewusstsein führt nicht dazu, dieses Instrument an sich zu verteufeln, sondern es verhilft zu einem besseren Unterscheidungsvermögen und einem reiferen Verantwortungsbewusstsein sowohl bei der Verbreitung als auch beim Empfang von Inhalten. Wir alle sind verantwortlich für die Kommunikation, die wir betreiben, für die Informationen, die wir verbreiten, für die Kontrolle, die wir gemeinsam über falsche Nachrichten ausüben können, indem wir sie entlarven. Wir alle sind aufgerufen, Zeugen der Wahrheit zu sein: zu gehen, zu sehen und zu teilen.

Nichts kann das persönliche Sehen ersetzen

In der Kommunikation kann nichts jemals das persönliche Sehen komplett ersetzen. Einige Dinge kann man nur durch Erfahrung lernen. Denn man kommuniziert nicht nur mit Worten, sondern mit den Augen, mit dem Tonfall der Stimme, mit Gesten. Die starke Anziehungskraft, die Jesus auf all jene ausübte, die ihm begegneten, hing vom Wahrheitsgehalt seiner Verkündigung ab, aber die Wirksamkeit dessen, was er sagte, war untrennbar mit seinem Blick, seiner Haltung und selbst mit seinem Schweigen verbunden. Die Jünger hörten nicht nur seine Worte, sie sahen ihn sprechen. Denn in ihm - dem fleischgewordenen *Logos* - wurde das Wort zum Antlitz, der unsichtbare Gott ließ sich sehen, hören und berühren, wie Johannes schreibt (vgl. 1 *Joh* 1,1-3). Das Wort ist nur dann wirksam, wenn man es "sieht", nur dann, wenn es dich in eine Erfahrung einbezieht, in einen Dialog verwickelt. Aus diesem Grund war und ist das "Komm und sieh" von grundlegender Bedeutung.

Denken wir daran, wie viel leere Beredsamkeit es auch in unserer Zeit im Übermaß gibt, in jedem Bereich des öffentlichen Lebens, im Handel wie auch in der Politik. »Er spricht unendlich viel nichts... Seine Gedanken sind wie zwei Weizenkörner in zwei Scheffel Spreu versteckt; Ihr sucht den ganzen Tag, bis Ihr sie findet, und wenn Ihr sie habt, so verlohnen sie das Suchen nicht.«² Diese beißenden Worte des englischen Dramatikers treffen auch auf uns christliche Kommunikatoren zu. Die frohe Botschaft des Evangeliums hat sich dank der Begegnungen von Mensch zu Mensch, von Herz zu Herz in der ganzen Welt ausgebreitet. Männer und Frauen, die der selben Einladung folgten: "Komm und sieh", und die beeindruckt waren von einem "Mehr" an Menschlichkeit, das in den Blicken, den Worten und den Gesten von Menschen durchschien, die Zeugnis von Jesus Christus gaben. Alle Hilfsmittel sind wichtig, und jener große Kommunikator namens Paulus von Tarsus hätte sicher von E-Mail und Mitteilungen in den *sozialen Netzwerken* Gebrauch

2) W. Shakespeare, *Der Kaufmann von Venedig*, Erster Aufzug, Erste Szene.

gemacht. Aber es waren sein Glaube, seine Hoffnung und seine Liebe, die seine Zeitgenossen beeindruckten, die ihn predigen hörten und das Glück hatten, Zeit mit ihm zu verbringen, ihn bei einer Versammlung oder in einem persönlichen Gespräch zu sehen. An den Orten, an denen er sich befand, sahen sie ihn wirken und dachten darüber nach, wie wahr und fruchtbar für ihr Leben die Verkündigung des Heils war, die er durch Gottes Gnade brachte. Und selbst da, wo man diesem Mitarbeiter Gottes nicht persönlich begegnen konnte, wurde seine Art, in Christus zu leben, von den Jüngern bezeugt, die er aussandte (vgl. 1 Kor 4,17).

»In unseren Händen sind Bücher, in unseren Augen Tatsachen«, bekräftigte der heilige Augustinus,³ und er mahnte uns, die Erfüllung der Prophezeiungen, von denen wir in der Heiligen Schrift lesen, in der Wirklichkeit zu finden. So ereignet sich das Evangelium auch heute jedes Mal von Neuem, wenn wir das klare Zeugnis von Menschen empfangen, deren Leben durch die Begegnung mit Jesus verändert wurde. Seit über zweitausend Jahren ist es eine Kette von Begegnungen, die die Faszination des christlichen Abenteurers vermittelt. Die Herausforderung, die uns erwartet, besteht also darin, zu kommunizieren, indem wir den Menschen dort begegnen, wo und wie sie sind.

*Herr, lehre uns, aus uns selbst herauszugehen,
und uns auf den Weg der Suche nach Wahrheit zu machen.
Lehre uns, zu gehen und zu sehen,
lehre uns zuzuhören,
nicht vorschnell zu urteilen,
keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.
Lehre uns, dorthin zu gehen, wohin sonst niemand gehen will,
uns die Zeit zu nehmen, zu verstehen,
auf das Wesentliche zu achten,
uns nicht von Überflüssigem ablenken zu lassen,
den trügerischen Schein von der Wahrheit zu unterscheiden.
Schenke uns die Gnade, deine Wohnstätten in der Welt zu erkennen,
und die Ehrlichkeit, zu erzählen, was wir gesehen haben.*

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 23. Januar 2021, Vigil des Gedenktags des heiligen Franz von Sales

Franciscus

3) *Sermo* 360/B, 20.

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 146

Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten. *(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden.)*

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 22. Juni 2021

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 (alternativ: 19. September 2021) in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Erlasse des Bischofs

Art. 147

Kollektenterminkalender 2022 für das Bistum Münster

16. Januar 2022	Afrika-Mission
6. Februar 2022	Nordische Diaspora
3. April 2022	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
10. April 2022	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
22. Mai 2022	Kollekte für den Katholikentag
5. Juni 2022	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
19. Juni 2022	Jugendseelsorge
3. Juli 2022	Aufgaben des Hl. Vaters
17. Juli 2022	Nordoldenburgische Diaspora
28. August 2022	Domkirche in Münster
11. September 2022	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
18. September 2022	Caritas-Kollekte
23. Oktober 2022	Weltmissionssonntag
2. November 2022	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)
6. November 2022	Gutes Buch
20. November 2022	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25. Dezember 2022	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu-Freitag	Diaspora-Priesterhilfe
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zwischen 2. Weihnachtstag und Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Das **Krippenopfer der Kinder** wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen **Erstkommunion** und am Tag der **Firmung** ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
- Diaspora-Kinderhilfe -
Kamp 22
33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00
unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und umgehend zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren. Für die entstanden laufenden Kosten der Verwaltungen (z.B. Kontoführungsgebühren) ist die Kirchengemeinde zuständig. Eine Anrechnung auf die Kollekten ist nicht möglich.
2. Die Erträge der "Allgemeinen Kollekten" (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z.B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
 - a. Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
 - b. Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
 - c. Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte "Weltmissionstag der Kinder" und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 19. Juni 2022 sowie der Caritas-Kollekte am 18. September 2022 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte "Gutes Buch" am 6. November 2022 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.
 - d. Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zu-

gehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, 28. Juni 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 601

Art. 148 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2021

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 16. Juni 2021 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 20.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2026“ und die Datumsangabe „1. Januar 2022“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 4 Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a. Die Fußnote zu Satz 2 wird aufgehoben.

b. An Satz 3 Halbsatz 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„¹ Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Eine Ausbildung nach der PiA-Ordnung wird bezüglich des Umfangs des Erwerbs einschlägiger Berufserfahrung dem Berufspraktikum im Erziehungsdienst gleichgestellt. In beiden Fällen gilt einschlägige Berufserfahrung in einem Umfang von einem Jahr als erworben.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten am 1. August 2021 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.07.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 149 **Richtlinien für die Errichtung von Vorschaltkonten in den Kath. Öffentlichen Büchereien der kath. Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster**

1. Allgemeines

(1) Für Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB) der katholischen Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster kann im Bedarfsfall ein Bankkonto als Vorschaltkonto eingerichtet werden. Das Vorschaltkonto dient dabei dem Transfer von (Bar-)Umsätzen der KÖB, in erster Linie Ausleih- und Nutzungsgebühren, die gegenüber der kath. Kirchengemeinde abzurechnen sind.

(2) Die Einrichtung eines Vorschaltkontos erfolgt in Abstimmung mit der Zentralrendantur, welche die Kassengeschäfte für die kath. Kirchengemeinde in der Kassengemeinschaft führt.

2. Kontoinhaber

(1) Kontoinhaber ist die jeweilige kath. Kirchengemeinde als Träger der KÖB.

3. Abzuwickelnde Geldgeschäfte

(1) Das Vorschaltkonto wird im Grundsatz als reines Handvorschuss- und Abwicklungskonto geführt. Grundsätzlich sind alle Einnahmen und Ausgaben bargeldlos im Haushalt der kath. Kirchengemeinde über die Zentralrendantur zu tätigen. Zur Absicherung unabdingbar nötiger (Bargeld-)Zahlungen und zum Zwecke von Überweisungen an die Zentralrendantur kann das Vorschaltkonto verwendet werden.

(2) Darüber hinaus kann im Einzelfall eine bargeldlose Zahlung von Beträgen über das Vorschaltkonto veranlasst werden, soweit eine Auszahlung über die Zentralrendantur nicht möglich oder im allgemeinen Geschäftsverkehr unüblich ist. Hierzu zählen insbesondere EC-Kartenzahlungen anstelle von Barzahlungen oder Abbuchungen im Rahmen vom Online-Käufen. Diese Vorgänge sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Das Vorschaltkonto für die Büchereien darf neben der Abwicklung der Ausleih- und Nutzungsgebühren für Bar- und Onlinezahlungen von Dritter Seite sowie der Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge (Gebühren) genutzt werden.

4. Abrechnungsverfahren mit der Zentralrendantur

(1) Die Bücherei weist den gemäß § 40 HKO gewährten Vorschuss per Auszahlungsanordnung zu Gunsten des Vorschaltkontos an. Die Buchung erfolgt im Vorschuss- und Verwahrbereich.

(2) Die Bücherei rechnet regelmäßig (mindestens monatlich) mit der Zentralrendantur ab. Dazu sind die Einnahmen und Ausgaben einzeln oder zusammengefasst nach Haushaltsstellen gegen das Vorschusskonto im Vorschuss- und Verwahrbereich zu verrechnen. Unabhängig davon kann der Vorschuss bei Bedarf jederzeit bis zum Ursprungsbetrag aufgestockt werden.

(3) Einnahmenüberschüsse sind zeitnah an die Zentralrendantur weiterzuleiten. Die zahlungsbegründenden Belege sind mit der Abrechnung an die Zentralrendantur zu übergeben.

5. Kosten und Zinsen des Vorschaltkontos

(1) Kosten und Gebühren des Vorschaltkontos gehen zu Lasten des Haushaltes der Kirchengemeinde.

(2) Zinseinnahmen des Vorschaltkontos gehen zu Gunsten des Haushaltes der Kirchengemeinde.

6. Prüfung durch die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

(1) Die Einhaltung dieser Richtlinien wird im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 81 HKO durch die Abteilung 140 – Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Münster, 30. Juni 2021

Dr. Ralf Hammecke
Verwaltungsdirektor

AZ: 630

Art. 150

Kandidatenliste für die Wahl zum 12. Diakonenrat

Nach Prüfung der form- und fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschläge (siehe KA 2021 Art. 81, Ziff. 7, Nr. 5 und KA 2021 Art. 125, Ziff. 4) hat der Wahlausschuss folgende Kandidatenliste für die Wahlen in den Diakonenkreisen festgestellt:

Offizialatsbezirk Oldenburg

Für die Wahl zum Sprecher kandidiert:

- Walter Rolf, geb. 1954, Diakonenweihe 2005 – Diakon mit Zivilberuf, Vechta

Für die Wahl des weiteren Vertreters kandidieren:

- Günter Hinxlage, geb. 1967, Diakonenweihe 2017 – Diakon mit Zivilberuf, Garrel
- Jörg Kreusel, geb. 1970, Diakonenweihe 2018 – Diakon mit Zivilberuf, Hude

Kreisdekanat Steinfurt

Für die Wahl des Sprechers kandidieren:

- Johannes Michael Bögge, geb. 1957, Diakonenweihe 1998 – Diakon mit Zivilberuf, Rheine
- Peter Siefen, geb. 1954, Diakonenweihe 1992 – Diakon mit Zivilberuf, Rheine

Kreisdekanat Warendorf

Für die Wahl zum Sprecher kandidiert:

- Werner Fusenig, geb. 1962, Diakonenweihe 2010 – Diakon mit Zivilberuf, Sassenberg

Stadtdekanat Münster

Für die Wahl zum Sprecher kandidieren:

- Ralf Bisselik, geb. 1963, Diakonenweihe 2013 – Diakon mit Zivilberuf, Münster
- Matthias Kaiser, geb. 1972, Diakonenweihe 2007 – Diakon mit Zivilberuf, Münster

Kreisdekanat Borken

Für die Wahl zum Sprecher kandidiert:

- Christoph Hesse, geb. 1953, Diakonenweihe 1995 – Diakon mit Zivilberuf, Südlohn

Kreisdekanat Coesfeld

Für die Wahl zum Sprecher kandidieren:

- Stephan Börger, geb. 1968, Diakonenweihe 2009 – Diakon mit Zivilberuf, Olfen
- Thorsten Wellenkötter, geb. 1977, Diakonenweihe 2017 – Diakon im Hauptberuf, Billerbeck

Kreisdekanat Recklinghausen

Für die Wahl zum Sprecher kandidieren:

- Burkhard Altrath, geb. 1968, Diakonenweihe 2013 – Diakon im Hauptberuf, Dorsten
- Michael Hocke, geb. 1956, Diakonenweihe 1994 – Diakon mit Zivilberuf, Recklinghausen

Region Niederrhein

Für die Wahl zum Sprecher kandidieren:

- Martin Berendes, geb. 1961, Diakonenweihe 2005 – Diakon mit Zivilberuf, Voerde
- Thomas Holland, geb. 1966, Diakonenweihe 2014 – Diakon mit Zivilberuf, Voerde

Für die Wahl des weiteren Vertreters kandidieren:

- Thomas Fonck, geb. 1963, Diakonenweihe 2006 – Diakon mit Zivilberuf, Kranenburg
- Dr. Andreas Röth, geb. 1961, Diakonenweihe 2011 – Diakon mit Zivilberuf, Duisburg

Die Wahlen werden als Briefwahl in den Diakonenkreisen in der Zeit vom 15. bis 29. September durchgeführt.

Die Unterlagen für die Briefwahl werden am 10. September verschickt. Der Einsendeschluss der Wahlbriefe ist der 29. September 2021 (Eingang im IDP).

Münster, den 6. Juli 2021

Der Wahlausschuss: Joachim König
Klaus-Peter Richter
Manfred Wissing

Art. 151 Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V.

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 28. Juni 2021 beschlossene Satzungsänderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung für den Caritasverband Tecklenburger Land e.V.
(Stand: 28. Juni 2021 - Beschluss Delegiertenversammlung)

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Tecklenburger Land e.V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband Tecklenburger Land e.V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst - unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Tecklenburger Land e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden oder diese ersetzenden Fassung an.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate Ibbenbüren und Mettingen.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und als solche Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer VR 10288 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Ibbenbüren.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert u. a. das Wohlfahrtswesen.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Dazu können gehören u. a.: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch Erziehungshilfe. Er unterstützt hilfsbedürftige Menschen i. S. d. § 53 AO im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Essen auf Rädern), im Rahmen kombinierter Wohn- und Betreuungsangebote sowie durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum.

Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.

3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Unter Einbeziehung seiner Mitglieder vertritt er zusammen mit ihnen die Interessen der im Verbandsbereich tätigen Dienste und

Einrichtungen. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.

10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Verbandsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
13. Er fördert das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger und kann dazu einen Koordinierungsausschuss einrichten.
14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.

(3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 4 - Organisation

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse,
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,

2. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
3. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder)¹,

(2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet

1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.

(3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 3 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitglieds,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

1) Persönliche Mitglieder der korporativen Mitglieder sind Mitglieder der Caritas, nicht jedoch automatisch persönliche Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 5 (1) 3.

Vereinsrechtliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2 der DCV-Satzung sind u.a. die korporativen und persönlichen Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen und der zentralen caritativen Fachverbände sowie die persönlichen Mitglieder der caritativen Vereinigungen, soweit diese für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. erworben haben (Verbandsordnung DCV Teil I 2).

(5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 3 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu genehmigen.

§ 8 - Versammlung der persönlichen Mitglieder

(1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 3 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.

(2) Den Vorsitz hat der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:

1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes,
2. Wahl von einem/einer Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V.,
3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V. zu richten.

§ 9 - Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand
4. die besondere Vertretung nach § 30 BGB falls bestellt.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(2) Die beim Caritasverband Tecklenburger Land e.V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 - Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. je Gemeinde des Verbandsgebietes bis zu zwei, durch den leitenden Pfarrer der Pfarrei benannte Delegierte,

2. einer/einem von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
 3. je einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 4. je einer/einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
 5. den Mitgliedern des Vorstandes,
 6. der/dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Pfarreien vertreten mindestens 50 v. Hd. der Stimmen in der Delegiertenversammlung. Maßgeblich ist die Sitzverteilung zum Zeitpunkt der Konstitution der Delegiertenversammlung, nicht die tatsächliche Verteilung in der jeweiligen Sitzung.
- (3) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied der Delegiertenversammlung gemäß Absatz (1) geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und die Abberufung der auf sechs Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,
2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
4. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat beschlossenen Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte,
6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
7. die Entlastung des Caritasrates,
8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen, wenn dies von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. In diesen Fällen hat die Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als Mehrheits-Gesellschafter beteiligt ist,
10. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Caritasrates. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Der Vorstand kann den Delegierten durch Beschluss ermöglichen ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Caritasrates.

(8) Der Vorstand und die beiden Vorsitzenden des Caritasrates haben kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1 und 7.

(9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(10) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 - Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Seelsorger sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 10 Absatz (1) Ziffern 1 - 4 vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Eine Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.

(3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen.
- (6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (9) Die Mitglieder des Caritasrates erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Auslagen.

§ 14 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
 2. die Einsetzung einer Auswahlkommission für die Wahl des Vorstandes,
 3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Auswahl des Wirtschaftsprüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 9. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 23,
 10. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss,
 11. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
 12. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

13. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
14. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.,
15. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15 - Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr, die Sitzungen können auch in digitaler Form stattfinden.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt.
- (3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zur Beurteilung vorgelegt. Nach der Bestätigung der Kandidatenliste durch den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.
- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.

(5) Der Caritasrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.

(6) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.

(7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§ 14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung).

§ 17 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 3 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

(3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.

(6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet.

(8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.

(9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

§ 18 - Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 19 - Geschäftsordnung für den Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

§ 20 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

(1) Der Caritasrat kann auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 21 - Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 22 - Schlichtungsverfahren

(1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 23 - Kirchliche Aufsicht

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 24 - Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 25 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 26 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 27 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe bleiben bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt und nehmen ihre Aufgaben nach der bislang geltenden Satzung wahr.
- (3) Die Wahl des Caritasrates gemäß der Satzungsneufassung soll in einer Delegiertenversammlung im Jahr 2021 erfolgen. Er soll mit Wirkung vom 01.01.2022 seine Arbeit aufnehmen.
- (4) Der nach der bislang geltenden Satzung gewählte Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, unter Anhörung des nach der bislang geltenden Satzung gewählten Caritasrates, einen hauptamtlichen Vorstand mit Wirkung zum 01.01.2022 gemäß § 16 der Satzungsneufassung zu bestellen. Dabei werden die im § 16 Absatz 2, 3, 5 und 7 vorgesehenen Funktionen des Caritasrates durch den ehrenamtlichen Vorstand nach der bislang geltenden Satzung wahrgenommen.
- (5) Vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung dieser Satzungsneufassung oder vom Finanzamt zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit geforderte Änderungen der Satzungsneufassung kann der Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Caritasrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden (Organe und Zusammensetzung jeweils nach der bislang geltenden Satzung) mit Zustimmung des Bischofs von Münster beschließen. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Art. 152

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Weihbischof Wilfried Theising:
Tel. 04441 872-511, E-Mail: christel.thale@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Dekanat Lippe	Marl Heilige Edith Stein	Karl Render
Dekanat Mettingen	Mettingen Sankt Agatha	Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Coesfeld und Dülmen	St. Viktor Dülmen Schulseelsorge Marienschule Dülmen Beschäftigungsumfang 50 % <i>Leitender Pfarrer: Markus Trautmann</i>	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 153

Personalveränderungen

A l l e n d o r f, Maren, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Emsdetten St. Pankratius, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Havixbeck St. Dionysius und St. Georg übertragen.

B e l t i n g, Niklas, Kaplan, wurde mit Ablauf des 25. Juli 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Oelde St. Johannes entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. August 2021 zum Kaplan in Duisburg (Walsum) St. Dionysius ernannt.

B e t t m a n n, Bernd, Kaplan, wurde rückwirkend zum 1. Juli 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ochtrup St. Lambertus ernannt.

B r e i t k o p f, Daniel, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) St. Pankratius und Dülmen (Hiddingsel) St. Georg, wurde zum 1. Juli 2021 die Stelle als Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Nottuln St. Martin mit dem Schwerpunkt in der Senioren-Seelsorge übertragen.

B r i t z w e i n, Andreas, Kaplan, wurde rückwirkend zum 1. Juli 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens ernannt.

B ü t h, Michaela, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Lünen St. Marien, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in den Alteneinrichtungen der Caritas-Betriebsführungs- u. Trägergesellschaften Münster in der Kirchengemeinde Münster St. Marien u. St. Josef übertragen.

C r o i t o r u, Cosmin, Kaplan, wurde mit Ablauf des 31. August 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Friesoythe St. Marien entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. September 2021 zum Kaplan in Vechta St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

D a h l k e, Theresa, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Hamminkeln Maria Frieden, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Südlohn St. Vitus und Jakobus übertragen.

D e n n e, Jessica, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Delmenhorst St. Marien, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Selm St. Ludger übertragen.

D i n h - P ä s l e r, Dung, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde St. Willehad in Wilhelmshaven, wurde zum 1. August 2021 die Stelle einer Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Wilhelmshaven übertragen.

E b b i n g, Ebbo, Kaplan wurde rückwirkend zum 1. Mai 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine St. Dionysius ernannt.

E g g e r, Bernd, Kaplan, wurde zum 1. August 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen Propstgemeinde St. Peter ernannt. Ihm wurde mit Wirkung vom 1. August 2021 bis zur Einführung des neuen Pfarrers die Verwaltung der Pfarrstelle Recklinghausen Propstgemeinde St. Peter übertragen.

E l s h o f f, Benedikt, Pfarrer, wurde für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2027 zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas zum Dechanten ernannt.

E n d e, Benedikt, Dechant, wurde mit Wirkung vom 30. August 2021 bis zur Einführung des neuen Pfarrers die Verwaltung der Pfarrstelle Raesfeld St. Martin übertragen.

F a l k e, Eva, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist übertragen.

F e c h t e n k ö t t e r, Christian, Kaplan, wurde zum 13. August 2021 zum Kaplan in Bocholt Lieb-
frauen ernannt.

F i c h e r a L a u d a n o, Jasmin, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Schöppingen St. Bric-
tius, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Gescher
St. Pankratius und St. Marien übertragen.

F o h r m a n n, Thomas, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2021 von seiner Aufga-
be als Pastoralreferent in der Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst entpflichtet. Zugleich
wurde er zum 1. August 2021 zum Pastoralreferenten in der Kirchengemeinde St. Marien in Brake
ernannt.

F r y e, Sebastian wurde mit Ablauf des 1. August 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Ib-
benbüren St. Mauritius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. August 2021 zum Kaplan in Oelde
St. Johannes ernannt.

H e i l e n k ö t t e r, Marc, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2021 als Seelsorger m. d. T. Kran-
kenhauspfarrer im Clemenshospital Münster und rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapel-
le sowie als Pastor m. d. T. Pfarrer in Ascheberg St. Lambertus entpflichtet. Zugleich wurde er zum
22. August 2021 zum Pfarrer in Havixbeck St. Dionysius und St. Georg ernannt.

H e r m e s, Lukas, Kaplan, wurde mit Ablauf des 1. August 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan
in Bocholt Liebfrauen entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. August 2021 zum Kaplan in Ib-
benbüren St. Mauritius ernannt.

H e s e d i n g, Verena, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 für die Zeit der Ausbildung
die Stelle einer Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg übertragen.

H o r s t m a n n, Iris, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2021 die Stelle als Pastoralrefe-
rentin (50%) in der Kontaktstelle 534 – Supervision inkl. der Pastoralpsychologischen Ausbildung
im Bistum Münster und Referentin für Diversität (30%) im Bischöflichen Generalvikariat Münster
übertragen.

I n g e n d a e, Frank, Pastoralreferent, wurde zum 15. August 2021 die Stelle als Pastoralreferent
(100 %) in der Kirchengemeinde St. Marien in Kevelaer übertragen.

J a s b i n s c h e c k, Karl, Pfarrer, wurde mit Wirkung zum 1. August 2021 bis zum Amtseintritt
eines neuen Pfarrers zum Pfarrverwalter in der Kirchengemeinde St. Marien in Brake ernannt.

K e n k e l, Michael, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 29. August 2021 von seinen Aufgaben als Pfar-
rer in Raesfeld St. Martin entpflichtet. Zugleich wurde er zum Pfarrer in Lindern St. Katharina von
Siena ernannt. Die Amtseinführung ist für den 12. September 2021 vorgesehen.

K ö n i g - U p m e y e r, Jens, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2021 befristet bis 31. Juli
2024 die Stelle als Pastoralreferent (75%) in der kath. Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbü-
ren übertragen.

K r a u s e, Thomas, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg, wurde
zum 1. August 2021 die Stelle eines Pastoralreferenten in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien in Delmenhorst übertragen.

K ü h l i n g, Frauke, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 für die Zeit der Ausbildung die
Stelle einer Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne übertragen.

L a b s, Kristina, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Rees St. Irmgardis, wurde zum
1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Bocholt St. Josef übertra-
gen.

L e n z, Carola, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2021 in der Kirchengemeinde Brake St. Marien als Seelsorgerin im St. Bernhard-Hospital in Brake eingesetzt.

L ü k e n, Albert, Kaplan, wurde mit Ablauf des 31. August 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Vechta St. Mariä Himmelfahrt sowie als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Vechta und mit Ablauf des 30. September 2021 als Landespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Landesverband Oldenburg und als Seelsorger am BDKJ-Jugendhof in Vechta entpflichtet. Zugleich wurde er zum Pfarrer in Kerken St. Dionysius ernannt. Die Amtseinführung ist für den 10. Oktober 2021 vorgesehen.

M a t s c h k e, Michael, Propst, wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 zusätzlich zu seinen Aufgaben für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster zum Ständigen Vertreter des Bischöflich Münsterschen Offiziats ernannt.

M e n g e r i n g h a u s e n, Volker, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2021 von der Kirchengemeinde Issum St. Anna in die Kirchengemeinde Herten St. Antonius versetzt.

M e n g e r i n g h a u s e n, Wiebke, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2021 befristet bis 13. September 2022 (i. R. Elternzeit) von der Kirchengemeinde Issum St. Anna in die Kirchengemeinde Herten (Westerholt) St. Martinus versetzt.

M e n k e, Steffen, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne, wurde zum 1. August 2021 die Stelle eines Pastoralreferenten in der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen übertragen.

O s t h o l t h o f f, Michael, Pfarrer, wurde für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2027 zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus, zum Definitor im Dekanat Lippe ernannt.

R a a b e, Dr. Miroslava, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus übertragen.

R e i d e g e l d, Dr. Jochen, Kreisdechant, wurde zum 1. Juli zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes zum Geistlichen Beirat des Bundes Kath. Unternehmer (BKU) ernannt.

R ö s n e r, Andreas, Dechant, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2021 bis zur Einführung des neuen Pfarrers die Verwaltung der Pfarrstelle Beelen St. Johannes übertragen.

R ü s c h e n, Eva, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Ibbenbüren St. Mauritius, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Recke St. Dionysius übertragen.

R u n d e, Raphael, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Kleve (Materborn) Zur Heiligen Familie, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Issum (Sevelen) St. Anna übertragen.

S c h l a r m a n n, Lars, Kaplan, wurde zum 28. August 2021 zum Kaplan in Cloppenburg St. Andreas ernannt.

S c h ü r m e y e r, Stefan, Pfarrer, wurde für die Zeit vom 01. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2027 zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Ascheberg St. Lambertus, zum Definitor im Dekanat Lüdinghausen ernannt.

S e n k, Alexander, Kaplan, wurde mit Wirkung vom 12. Juni 2021 zusätzlich zu seinen Aufgaben für die Amtszeit von zwei Jahren zum Präses der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Landesverband Oldenburg ernannt.

S i e v e k e, Katharina, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2021 für die Zeit der Ausbildung die Stelle einer Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde St. Willehad in Wilhelmshaven übertragen.

S p i e k e r - K r e f t, Andrea, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Ochtrup St. Lambertus, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Altenberge St. Johannes Baptist übertragen.

S p i e k e r, Mirco, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Bakum, wurde zum 1. August 2021 die Stelle eines Pastoralreferenten in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta übertragen.

S u m n e r, Patrick, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Lengerich Seliger Niels Stensen, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Lünen St. Marien übertragen.

T h i e r, Maria, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Isselburg St. Franziskus, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hamminkeln Maria Frieden übertragen.

T u m b r i n k, Marion, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster St. Franziskus, wurde zum 1. August 2021 befristet bis zum 31. Juli 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in der Kirchengemeinde Lengerich Seliger Niels Stensen übertragen.

v a n H u e t, Andrea, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2021 befristet bis zum 1. November 2021 als Schulseelsorgerin (51,28 %) in der Liebfrauenschule Bischöfliche Realschule für Mädchen und als Supervisorin (10,26 %) im Bistum Münster ernannt.

W e d i g, Monika, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser übertragen.

W i n g e r, Dr. Philipp, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Recklinghausen St. Peter, wurde zum 1. August 2021 die Stelle als Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein übertragen.

Es wurde in das Bistum Münster inkardiniert:

E n d e, Benedikt K., Pfarrer in Heiden St. Georg, bisher Ordensbruder der Ordensgemeinschaft der Alexianerbrüder e. V., mit Urkunde vom 22.02.2021 endgültig zum 1. August 2021 aufgenommen und dadurch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.

Es wurde emeritiert:

H a p p e, Norbert, Pfarrer in der Pfarrei St. Johannes Baptist in Beelen wird mit Wirkung vom 30. Juni 2021 emeritiert. Er wird nach seiner Emeritierung seinen Wohnsitz in Warendorf (Hoetmar) nehmen.

Q u a n t e, Jürgen, Propst, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer in der Propstgemeinde St. Peter in Recklinghausen sowie als Kreisdechant des Kreisdekanats Recklinghausen wird mit Wirkung vom 31. Juli 2021 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

S t r a t m a n n, Gregor, Pfarrer in der Pfarrei St. Marien in Brake, wurde mit Wirkung zum 1. August 2021 in den Ruhestand versetzt. Er wird seinen Wohnsitz außerhalb des Bistums Münster haben.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

K a r i p p u k a t t i l, Joseph Francis, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Kleve St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 154

Unsere Toten

B e r d i n g, Hubert, Diakon em., geboren am 10. Mai 1928 in Steinfeld i.O.. Zum Diakon geweiht am 14. Oktober 1978 in Münster. Nach seiner Diakonenweihe fand er seine erste Einsatzgemeinde in St. Michael in Kneheim. 1981 wurde er zum Diakon in der Herz-Jesu Gemeinde in Hemmelte ernannt. Bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2002 unterstützte er die Seelsorgetätigkeit in der Gemeinde mit großem Eifer und widmete sich darüber hinaus mit viel Liebe der Kirchenmusik als Organist. Er verstarb am Mittwoch, 30. Juni 2021 im Alter von 93 Jahren in Vechta.

L u c a s, Peter, Pfarrer em, geboren am 31. Januar 1947 in Münster. Zum Priester geweiht am 20. Mai 1973 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Ahaus St. Joseph. Im Jahr 1977 wurde er Kanonikus in Borken Propsteikirche St. Remigius und im Jahr 1983 erfolgte seine Ernennung zum Kaplan in Rhede St. Gudula. 1987 wurde er zum Pfarrer in Recklinghausen-Süd Heilig Kreuz ernannt. Die Ernennung zum Pfarrer in Münster St. Joseph erfolgte im Jahr 1996. Vom Jahr 2002 an übernahm er die Aufgabe als Krankenhauspfarrer am Augusta-Hospital in Isselburg (Anholt). Nach seiner Emeritierung im Jahr 2011 blieb er in Isselburg (Anholt) St. Pankratius. Er verstarb am Mittwoch, den 23. Juni 2021 im Alter von 74 Jahren in Münster.

N i e p a g e n k e m p e r, Karl, Pfarrer em. Zum Priester geweiht am 6. August 1952 in Münster. Sein Eisernes Priesterjubiläum konnte er am 6. August 2017 feiern. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Marl-Hüls Herz-Jesu ernannt. Im Jahr 1956 wechselte er als Seelsorger nach Marl St. Konrad. Ebenfalls im Jahr 1956 erfolgte dann die Freistellung für die Arbeit in der Hiltruper Mission in Paqua-Neuguinea. Mit seiner Rückkehr nach 10 Jahren wurde er im Jahr 1966 zum Direktor der Marienburg in Coesfeld ernannt. Im Jahr 1975 erfolgte dann die Ernennung zum Krankenhauspfarrer am St.-Clemens-Hospital in Geldern. Mit seiner Emeritierung im Jahr 1989 blieb er zunächst in Geldern bevor er im Jahr 1995 nach Lünen St. Marien zog. Er verstarb am Mittwoch, den 7. Juli 2021 im Alter von 100 Jahren in Lünen.

S c h n e i d e r, Werner, Diakon em., geboren am 10. September 1949 in Münster. Zum Diakon geweiht am 9. Oktober 1994 in Münster. Nach seiner Diakonenweihe wurde in der Pfarrgemeinde Münster (Gremmendorf) St. Ida als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) eingesetzt. Vom 1. Januar 2001 an war er zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Münster (Dyckburg) beauftragt. Nach Zusammenlegung der Kirchengemeinden Münster St. Konrad, Münster St. Margareta und Münster (Dyckburg) St. Mariä Himmelfahrt zur neu errichteten Kirchengemeinde St. Benedikt in Münster war Diakon Schneider mit Wirkung vom 27. Mai 2007 dort tätig. Seit dem 15. Oktober 2007 war er zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster (Handorf) beauftragt. Nach Zusammenlegung der Kirchengemeinden Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster (Gelmer) St. Josef und dem ehemaligen Gemeindegebiet der Kirchengemeinde Münster (Dyckburg) St. Mariä Himmelfahrt war Diakon Schneider mit Wirkung vom 28. November 2010 zur Mitarbeit in der neuen Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster beauftragt. Neben seinem Dienst in der Pfarrei hat Diakon Schneider über viele Jahre hin den Dienst als Diakon im Kapitelsamt am Hohen Dom zu Münster ausgeübt. Von 1998 bis 2002 gehörte er dem 6. Diakonenrat im Bistum Münster an und hat während dieser Zeit auch das Amt des Regionalsprechers für die Diakone in der Region Münster übernommen. Zum 31. Dezember 2017 wurde Diakon Werner Schneider auf seinen Wunsch hin emeritiert. Er verstarb am Samstag, den 10. Juli 2021 im Alter von 71 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 155 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 1. Juli 2021**
**79. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung übereinstimmende Beschlüsse gefasst hat, werden für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelungen erlassen:

79. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen
Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 78. Änderung vom 11.03.2021 (KABl. Münster 2021 Art. 95, KABl. Osnabrück 2021 Art. 127) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Unter I. wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„Nr. 13 Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil und Anlage A (VKA) / Anlage C (VKA)

In § 39 (Inkrafttreten) Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „Nr. 17 vom 30.08.2019“ durch die Formulierung „Nr. 18 vom 25. Oktober 2020“ ersetzt. § 18 a (Alternatives Entgeltanzersystem) findet keine Anwendung.

In § 39 (Inkrafttreten) Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Nr. 26 vom 30.08.2019“ durch die Formulierung „Nr. 27 vom 25. Oktober 2020“ ersetzt.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 – § 3 Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung – Ziff. 15a – Aktualisierung der Zulagenbeträge

1. Satz 3 wird um folgende Zulagen ergänzt:

„ab 1. April 2021

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	5,19 €	7,79 €	20,05 €	31,15 €	35,31 €
7.1.4a	34,83 €	43,33 €	47,90 €	65,56 €	54,45 €
7.1.6a	44,65 €	48,37 €	55,97 €	78,02 €	78,13 €
7.1.8a	55,74 €	61,47 €	73,09 €	88,09 €	90,22 €
7.1.10a	62,29 €	78,59 €	83,17 €	108,25 €	115,91 €“

2. Satz 7 wird um folgende Zulagen ergänzt:

„ab 1. April 2021

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.4a	29,64 €	35,54 €	27,85 €	34,42 €	19,14 €
7.1.6a	39,46 €	40,58 €	35,92 €	46,87 €	42,82 €
7.1.8a	50,55 €	53,68 €	53,04 €	56,95 €	54,91 €
7.1.10a	57,10 €	70,81 €	63,12 €	77,10 €	80,60 €“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Unter I. erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. Oktober 2020.“

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Unter I. erhalten Nr. 2 und Nr. 3 folgende Fassungen:

„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 25. Oktober 2020 mit folgender Änderung:

In § 13 (Vermögenswirksame Leistungen) wird folgender Abs. 4 ergänzt:

(4) ¹Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 beginnen, beträgt die vermögenswirksame Leistung abweichend von Abs. 1 20,00 Euro. ²Der Arbeitgeber hat die Auszubildenden nach Satz 1 zu Beginn der Ausbildung über den Anspruch nach Abs. 1 schriftlich zu unterrichten.“

„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 25. Oktober 2020 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 beginnen, ab 1. Mai 2020

im 1. Ausbildungsjahr	749,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	785,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr	839,00 EUR“

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil §§ 3B, 3C

Die §§ 3B, 3C erhalten die folgende Fassung:

„§ 3B Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

(1) ¹Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“), der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. ²Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. ³Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen.

(2) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

(3) ¹Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. ²Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen. ³Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten i. S. d. Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu tragen.

(4) ¹Die Anhörung des Mitarbeiters zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch ist zu protokollieren. ²Der Mitarbeiter hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. ³Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung anzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. ⁴Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

(5) ¹Auch dem beschuldigten Mitarbeiter gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. ²Er steht - unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen - bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Mitarbeiter nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(7) ¹Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt. ²Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in

der Personalakte schriftlich festzuhalten.³Dazu gehören:

- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

⁴Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. ⁵Auf Antrag des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

§ 3C Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

(1) Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen, von längstens fünf Jahren, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

(2) Während des laufenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.

(3) ¹Der Generalvikar/Offizial beauftragt eine Person, die nicht unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Mitarbeiters ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben i. S. d. Abs. 1. ²Die Erfüllung der Vorlagepflicht ist in der Personalakte zu bestätigen. ³Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII, ist eine Kopie dieses Zeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben. ⁴Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies in der Personalakte zu verzeichnen und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.

(4) ¹Andere Straftaten außerhalb der in § 72 a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen einem Verwertungsverbot.

(5) ¹Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern im Sinne des Abs. 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72 a Abs.1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. ²Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ³Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. ⁴Diese ist mit besonderer Sicherheit der Personalakte beizufügen.

(6) ¹Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung. ²In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

(7) ¹Der Dienstgeber organisiert für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Mitarbeiter hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei. ²Er trägt die Kosten der Schulung. ³Der Mitarbeiter ist

grundsätzlich verpflichtet, an Schulungen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, teilzunehmen. ⁴Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner für Prävention abzustimmen. 5§ 29 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO ist zu beachten.“

VII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 3 – Ordnung zur Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld

In § 2 Abs. 3a wird in Satz 3 („Diese Regelung gilt befristet bis 30. Juni 2021.“) das Datum „30. Juni 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

VIII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil – § 38 B – Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

Es wird folgender § 38 B (Fahrradleasing) eingefügt:

„§ 38 B – Fahrradleasing

Durch einzelvertragliche Regelungen kann dem Mitarbeiter das Recht eingeräumt werden, Bestandteile des Entgelts zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2022.“

IX. Inkrafttreten

1. Die Regelungen zu I. treten rückwirkend zum 25. Oktober 2020 in Kraft.
2. Die Regelung zu II. tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft. Soweit in den in Kraft gesetzten Tarifverträgen andere Zeitpunkte des Inkrafttretens genannt sind, gelten diese.
3. Die Regelung zu III. tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.
4. Die Regelungen zu IV. und V. treten rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.
5. Die Regelungen zu VI. und VIII. treten zum 1. August 2021 in Kraft.
6. Die Regelung zu VII. tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Vechta, 9. Juli 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 156

Änderung der §§ 2 und 21 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21. Juni 2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 2020 außer Kraft.